

Gebührenregelung der ISD Portolan Kft. (DUNAFERR Hafen GmbH.) für Hafendienstleistungen an Schiffe im Hafen Dunaújvárosi Közforgalmú Kikötő (Hafen für öffentlichen Schiffsverkehr Dunaújváros)

Gültig ab dem 1. Februar 2007

1. Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung des von der ISD Portolan Kft. betriebenen und im Eigentum der ISD DUNAFERR Zrt. befindlichen Hafens DUNAFERR Közforgalmú Kikötő (nachfolgend „Hafen“ genannt) durch Schiffe, sowie für die an Schiffe gewährte Dienstleistungen.

Im Hafengebiet sowie zwischen Hafen und Liegeplatz darf die Umsetzung von Schiffen/Schleppkähnen/Leichtern/schwimmenden Arbeitsgeräten/schwimmenden Anlagen grundsätzlich nur mit Hilfe des durch den Hafen beauftragten Bugsierschiffs, unter Beachtung der durch den Hafen erteilten Anweisungen, vorgenommen werden.

Schwimmende Verbände, deren selbstfahrende Frachtereinheiten mit einem anderen unbemannten Fahrzeug zum Gütertransport in einem fest angeschlossenen Verband fahren, dürfen mit der Genehmigung des Hafens, zusammen mit der angeschlossenen Einheit selbständig in den Hafen einlaufen, den Hafen verlassen und im Hafenbecken Manöver durchführen, soweit auch die selbstfahrende Einheit im Hafen gelöscht oder beladen wird.

Wird die selbstfahrende Einheit nicht im Hafen gelöscht oder beladen, so darf das angeschlossene Fahrzeug nur durch das Bugsierschiff des Hafens umgesetzt werden.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Vorschriften und Gebührensätze dieser Gebührenregelung anzuwenden. Der **Schiffseigner** ist verpflichtet, die in dieser Gebührenregelung festgelegten Leistungsentgelte bei Einlaufen in den Hafen und Inanspruchnahme der Liegeplätze und anderen Hafendienstleistungen, auch ohne eine besondere schriftliche Vereinbarung, zu bezahlen.

2. Zahlungspflichtige Person

Hafengeld und Ufergeld sind durch den Schiffseigner zu zahlen. Die Schiffsbesatzung kann auch eine andere Person als Kostenträger angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die gemäß dieser Gebührenregelung zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

3. Fälligkeit, Verzugszinsen

Die Gebühren gemäß dieser Gebührenregelung sind jeweils vor Verlassen des Hafens fällig. Überschreitet die Dauer des Hafenaufenthaltes 30 Tage, sind die Gebühren zum ersten Mal am Ende des auf das Einlaufen in den Hafen folgenden Monats und anschließend am Ende des jeweiligen Monats fällig. Die Höhe der Verzugszinsen liegt bei 8 %.

4. Währung der Gebührenaufzahlung

Die Gebühren sind in EUR oder HUF zu zahlen. Für die Umrechnung ist – mit Ausnahme der in Ziffer 3 Geschriebenen – der am Tag der Gebührenaufzahlung gültigen Devisenmittelkurs der Ungarischen Nationalbank MNB anzuwenden. Bei Rechnungsstellung einmal im Monat ist der am letzten Tag des jeweiligen Monats gültigen Devisenmittelkurs der Ungarischen Nationalbank MNB anzuwenden.

5. Gebührenrechnung

Für die Dauer des Aufenthaltes im Hafenbecken (Bucht) ist ein **Hafengeld** zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage für die Gebühren für unbemannte, unter der Bewachung durch den Hafen stehende Fahrzeuge gilt die Zeitdauer, durch welche sich das Fahrzeug unter der Bewachung durch den Hafen befindet, unabhängig davon, ob das Fahrzeug innerhalb oder außerhalb des Hafenbeckens (an einem Liegeplatz) festgemacht ist.

Güterschiffe sind für die Dauer der Be- oder Entladung von der Zahlung eines Hafengeldes befreit.

Von der Zahlung des **Hafengeldes** sind Fahrzeuge für die Dauer von einem Tag befreit, die sich ausschließlich zur Auffüllung der eigenen Vorräte oder wegen einer behördlichen Prüfung im Hafen aufhalten.

Ein **Ufergeld** ist für die Be- und Entladung zu zahlen, wenn dadurch ein Kai oder das Ufer angrenzende Landflächen betroffen sind oder das Fahrzeug daran festgemacht ist. Bei Güterumschlag von Schiff zu Schiff ist das **Ufergeld** für das gelöschte Fahrzeug zu entrichten.

Eine **Gebühr für Winterliegeplätze** ist für Schiffe zu zahlen, die im Hafen überwintern.

Für das **Anheben von Lukenabdeckungen**, die nur mit einem Kran bewegt werden können, wird eine entsprechende **Gebühr** erhoben.

Der Schiffseigner ist gehalten, die **Gebühr für das Anheben der Abdeckungen** zu Beginn und Abschluss der Ladearbeiten und in jedem Einzelfall zu entrichten,

Übersetzung: OK&KER Bt

wo dies witterungsbedingt oder für die Durchführung von Tätigkeiten im Interesse des Schiffs erforderlich ist oder vom Schiffsführer in Auftrag gegeben wurde.

6. Gebührensätze in EUR ohne Umsatzsteuer

Hafengeld

für Güterschiffe je t Tragfähigkeit und Tag	0,035
für sonstige schwimmende Anlagen je m ² benutzter Wasserfläche und Tag	0,07

Hafengeld

je t der umgeschlagenen Güter jedoch mindestens EUR 60 pro Schiff	0,35
---	------

Gebühren für Heben und Lagerung von Containern

Bei Umschlagsarbeiten je Container		20'	40'	
	Anheben	leer	25	25
		beladen	34	34
	Lagerung	0-3	3/Tag	6/Tag
		3-10	8/Tag	16/Tag
		11-20	15/Tag	30/Tag
		21-	20/Tag	40/Tag

Gebühr für Winterliegeplätze

Das ist 50% vom Hafengeld.	
----------------------------	--

Gebühr für das Umsetzen von Schiffen

Gebühr für das Umsetzen von Güterschiffen zwischen Hafen und Liegeplätzen	390
Umsetzen innerhalb de Hafens	88
Nicht für das Umsetzen erfolgte Inanspruchnahme eines Bugsierschiffes zwischen Hafen und Liegeplätzen	85,-/Stunde
Für das Umsetzen von unbemannten Schiffen, schwimmenden Arbeitsgeräten und selbstfahrenden Schiffen, die keine Güter befördern, sowie Pontons wird ein Aufschlag von 30 % berechnet.	

Gebühr für die Bereitstellung von Wasser

Übersetzung: OK&KER Bt

je m ³	2
Gebühr für die Bereitstellung von Strom	
je kW	0,4
Gebühr für das Anheben der Lukenabdeckungen von Leichtern	
Je Abdeckung und Arbeitsschritt	10
Gebühr für die Bewachung (Handhabung) von Leichtern	
je angefangenen Tag für unbemannte Leichter	27

Be- und Entladen von Leichtern

bei offenen Leichtern pro angefangenen Tag	94
bei überdachten Leichtern pro angefangenen Tag	103
Anm.: Für die Dauer der Ladearbeiten wird keine Bewachungsgebühr berechnet.	

Entwässerung durch Auspumpen von Regenwasser

pro Stunde	83
------------	----

7. Bestellung der Dienstleistungen

Die in der obigen Gebührenregelung angeführten Dienstleistungen sind beim Geschäftsbereich Logistik der Fa. ISD Portolan Kft. zu bestellen. Tel./Fax: (0036) (06) 25/281-705.

Zur Beachtung: Ohne Genehmigung dürfen keine Manöver innerhalb des Hafengebiets vorgenommen werden. Für die Folgen einer nicht genehmigten Umsetzung von Schiffen/Schleppkähnen/Leichtern/schwimmenden Arbeitsgeräten/schwimmenden Anlagen durch Motorschiffe, haftet derjenige, von dem das Manöver ausgeführt wurde, unter Androhung der Bezahlung der durch den Hafen festgelegten Kosten.

8. Sonstiges:

- Der Öffentliche Hafen von Dunaújváros arbeitet in Zweischichtbetrieb (Montag bis Freitag 06 bis 22 Uhr). Die Kasse arbeitet in der gleichen Zeit.
- Die Übergabe/Übernahme von Leichtern zur Anbringung an Liegeplätzen erfolgt an Werktagen von 06⁰⁰ bis 21⁰⁰ Uhr in Anwesenheit beider Parteien. Ohne Anmeldung dürfen keine Leichter am Liegeplatz gelassen werden.

Übersetzung: OK&KER Bt

- Wasserfahrzeuge ohne eigene Maschine, die an Liegeplätzen angebracht werden sollen, können mit Hilfe des durch den Hafen beauftragten Bugsierschiffs (Boxer) in den Hafen bzw. vom Hafen aus an den Liegeplatz bewegt werden.

In den Gebühren gemäß Ziffer 6 **ist die allgemeine Umsatzsteuer nicht enthalten**. Die allgemeine Umsatzsteuer wird durch den Hafen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

**DUNAFERR Közforgalmú Kikötő
(Öffentlicher Hafen DUNAFERR)**

Vaso Janicic
geschäftsführender direktor